



40. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Besteuerung von Kryptowährungen“

Am 4. April 2022 fand im Haus der Universität Düsseldorf die **40. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** des Instituts für Unternehmenssteuerrecht mit Unterstützung der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt. Thema der Veranstaltung war

„Besteuerung von Kryptowährungen“.

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde die Veranstaltung - wie auch zuletzt - in hybrider Form durchgeführt. So konnten, neben dem Publikum vor Ort, die Teilnehmenden auch online der Veranstaltung beiwohnen und sich an den Diskussionen beteiligen.

Herr Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, begrüßte die insgesamt ca. 40 Teilnehmenden vor Ort und stellte die Vortragenden **Andreas Kortendick**, StB, Dipl.-Fw., LL.M., YPOG Köln, **Dr. Dajo Sanning**, RA, LL.B., YPOG Köln, sowie vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen **Marcus Spahn**, Dipl.-Fw., Dipl.-Volksw. und **Tobias Beckendorf** vor. Ebenfalls waren noch zahlreiche Teilnehmende online zugeschaltet.



Herr Kortendick und Herr Dr. Sanning begannen mit dem ersten der beiden Vorträge, der die Besteuerung von Kryptowährungen behandelte. Hierzu gab Dr. Sanning den Teilnehmenden zunächst eine Einführung in die Blockchaintechnologie zum besseren Verständnis der später besprochenen Besteuerung. Insbesondere wurden hier auch die beiden Konsensmechanismen Proof-of-Work und Proof-of-Stake erläutert. Ebenfalls wurden die verschiedenen Kategorien der Krypto Token vorgestellt, die da wären: Currency Token, Utility Token und Security Token. Wobei es auch zahlreiche Mischformen gibt, weswegen nicht von einer feststehenden Kategorisierung gesprochen werden kann.

Anschließend wurde die Frage erläutert, ob Token Wirtschaftsgüter seien. Hierbei wurde auch ein Blick auf die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte geworfen und der Entwurf des BMF-Schreibens aus Juni 2021, welches deutlich statuierte, dass „virtuelle Währungen Wirtschaftsgüter“ seien. Anschließend übernahm Herr Kortendick die Präsentation und begann mit der Frage der Besteuerung bei Veräußerung. Entscheidend ist die Realisierung, die bei Token durch den Umtausch in gesetzliche Währung oder den Umtausch in andere Krypto Token an Kryptobörsen oder auch unmittelbar zwischen Nutzern über eine Wallet stattfinden kann. Sofern die Token im Privatvermögen gehalten wurden, findet die einjährige Spekulationsfrist Anwendung. Nach deren Ablauf sind die Veräußerungen steuerfrei. Token können auch im Betriebsvermögen gehalten

werden, sofern der Token dann als Wirtschaftsgut aktiviert wird, müssen diese Transaktionsergebnisse ebenfalls besteuert werden.

Ein weiterer interessanter Punkt des Vortrags, der auch in der anschließenden Diskussion auf reges Interesse stieß, war die Besteuerung von Konsensmechanismen. So vermutet das BMF beim Proof-of-Work-Mechanismus eine gewerbliche Tätigkeit, auch weil dieser Konsensmechanismus sehr kostenintensiv betrieben werden muss. Die Folge ist, dass Block Rewards bei Zufluss steuerpflichtig (§ 15 EStG) sind.

Beim Proof-of-Stake-Mechanismus ist die Unterscheidung zwischen gewerblicher und sonstiger Leistung hingegen deutlich schwieriger, da hier zwischen Validatoren und Delegatoren unterschieden werden muss. Bei Validatoren kann eine gewerbliche Dienstleistung vorliegen, sodass auch hier die Block Rewards bei Zufluss und auch bei Veräußerung steuerpflichtig (§ 15 EStG) sind. Bei Delegatoren liege hingegen eher eine sonstige Leistung vor, sodass die Block Rewards bei Zufluss steuerpflichtig sind (§ 22 EStG), aber bei Veräußerung mangels einer „Anschaffung“ nicht. Zuletzt warf Herr Kortendick die Frage auf, ob die Haltedauer beim Staking auf zehn Jahre verlängert werden sollte. Hierbei vertrat Herr Kortendick die Ansicht, dass sofern das Wirtschaftsgut zwischenzeitlich genutzt wird, um Einnahmen zu erzielen, eine Verlängerung im Sinne der Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG, die ehemals für Containerschiffe geschaffen wurde, zu bejahen sei.



Mit dieser Fragestellung begann dann auch die Podiumsdiskussion, bei der Dr. Sanning zu bedenken gab, dass genau darauf geachtet werden müsse, wer beim Staking was macht. Wobei er eine Verlängerung der Frist bei Validatoren befürwortete. Auch das Publikum beteiligte sich rege bei dieser ersten Diskussion. Besonderes Interesse fand die Besteuerung der Block Rewards des Delegators. Dr. Sanning erklärte hierzu, dass diese im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtig seien, aber bei der Veräußerung keine Steuerpflicht entstehe, da es an dem für § 23 EStG nötigem derivativen Erwerb fehle, da der Delegator den Reward vom Netzwerk „quasi aus der Luft“ erhalte. Herr Kortendick gab noch zu bedenken, dass bei Token eine hohe Volatilität und dementsprechend ein hohes Risiko vorläge, sodass zumindest bei der Besteuerung Verlässlichkeit herrschen sollte, weswegen das BMF-Schreiben bald erhofft werde.

Auf Prof. Valtas Frage nach den Verlustverrechnungsbeschränkungen, gab Herr Kortendick den Hinweis, dass nur Verluste innerhalb eines Jahres und damit innerhalb der Frist nutzbar seien. Herr Prof. Dr. Jochen Lüdicke wies auf eine mögliche Kapitalertragsteuer auf Kryptowährungen wie Bitcoins hin, wenn diese wie beispielsweise in El Salvador als offizielle Zweitwährung gehandhabt werden. Dr. Sanning stellte fest, dass diese Möglichkeit noch ungeklärt sei, aber es weitere Folgeprobleme (insbesondere § 256a HGB) mit sich ziehen würde und es bei der Beantwortung dieser Fragestellung wichtig sei, die aufsichtsrechtlichen Klassifikationen als Ausgangspunkt zu nehmen, sich allerdings nicht zu sehr darauf zu versteifen.

Letztlich wurde festgehalten, dass es in diesem sich technisch schnell entwickelnden Bereich viele Unsicherheiten gebe und immer eine Betrachtung des einzelnen Tokens nötig sei. Herr Spahn gab hierzu den Hinweis, dass das BMF-Schreiben abzuwarten sei, mit dem mehr Klarheit geschaffen werden solle. Insgesamt bildete sich eine sehr angeregte Diskussion, bei der auch von den online zugeschalteten Teilnehmenden Fragen und Anmerkungen kamen.

Hierauf folgte der zweite Vortrag, der den Informationsaustausch zu Kryptowährungen und die dazu gegebenen Pläne der OECD mit dem Crypto Asset Reporting Framework (CARF) behandelte.



Herr Spahn begann mit einem Einführungsbeispiel zur Verdeutlichung, dass es zur Besteuerung bisher darauf ankommt, dass der Steuerpflichtige die Einkünfte in seiner Steuererklärung angibt, da sich das Finanzamt bisher noch auf keinen Informationsaustausch stützen kann. Hieran knüpfte Herr Beckendorf an, der den Aufbau von CARF mit seinen Meldepflichten für Tauschplattformen und die daran anknüpfenden Berichts- und Sorgfaltspflichten präsentierte. Meldeverpflichtete sind die Tauschplattformen, die in Abschnitt IV von CARF auch definiert sind. Private Wallets fallen hierbei nicht unter diesen Begriff. Es kommt auf den geschäftsmäßigen Austausch zwischen Krypto-Assets und herkömmlichen Währungen und den Austausch zwischen verschiedenen Formen von Krypto-Assets an. Meldeverpflichtete sind daher Online-Plattformen oder Dienstleister, die den Kryptoaustausch vornehmen, aber nicht Hard- und Softwareanbieter oder Kreditkartenanbieter.

Örtlicher Anknüpfungspunkt der Meldepflicht ist die steuerliche Ansässigkeit oder eine sonstige Niederlassung in einem OECD-Staat, wobei es auch eine Rangfolgeregelung gibt, damit es nicht zu Doppelmeldungen kommt. Gemeldet werden müssen Krypto-Assets und andere relevante Kryptovermögen, namentlich kryptografische Währungen, Token oder in Kryptoform ausgegebenes

Finanzvermögen (beispielsweise Aktien oder Derivate, bei denen dann die Meldepflicht nach CRS entfallen soll). Nach CARF nicht meldepflichtig ist kryptobasiertes Zentralbankgeld, welches allerdings von CRS erfasst wird und kryptobasierte Gutscheine innerhalb einer „geschlossenen Schleife“ auch als Closed-Loop-Assets bezeichnet (z.B. Token, die nur innerhalb von Computerspielen genutzt werden können). Meldepflichtig ist der Umtausch in herkömmliche Währung, der Austausch gegen andere Krypto-Assets, die Bezahlung mit Kryptowährung und die Überführung aus einer Wallet bei einer Tauschplattform in eine private Wallet. Die Meldung erfolgt in aggregierter Form für jedes Kalenderjahr und jeder Art von relevanten Kryptovermögen. Zu melden sind die Anzahl der relevanten Transaktionen, die Höhe der gezahlten Bruttoerträge bei Käufen bzw. bei Verkäufen die erhaltenen Bruttoerträge, die Höhe des Verkehrswertes des Kryptovermögens, die Daten des Plattformbetreibers, die persönlichen Daten des Users und optional die Wallet-Adresse.

Anschließend kam Herr Spahn auf sein Einführungsbeispiel zurück. Hieran verdeutlichte er, dass nach CARF nun bei der Einschaltung einer Handelsplattform in Deutschland oder einem sonstigen OECD-Mitgliedstaat ein Informationsaustausch gegeben sei. Sofern stets eine private Wallet genutzt wird oder wenn die Handelsplattform kein OECD-Mitgliedstaat ist, gibt es hingegen weiterhin keine Meldepflicht. Hier gab Herr Spahn jedoch zu bedenken, dass die EU bei ihrem bereits angekündigten Richtlinienvorschlag (DAC 8) über CARF hinausgehende Meldepflichten einführen könnte, dies sei jedoch abzuwarten.

Auch an diesen Vortrag schloss sich eine Diskussion an, wobei herausgearbeitet wurde, dass der Informationsaustausch nur zu aggregierten Daten führe, weswegen die Nützlichkeit der Meldepflichten infrage gestellt wurde. Herr Spahn merkte an, dass die Meldungen nur als Anhaltspunkt für die weitere Ausermittlung dienen könnten. Auch an dieser Diskussion beteiligten sich Dr. Sanning, der insbesondere betonte,

dass die Börsen ebenfalls von der Meldepflicht umfasst wurden, da dort mit großen Kryptovermögen gehandelt werde und Herr Kortendick wies auf die Signalwirkung von CARF hin. Insgesamt war sich das Podium einig, dass die Maßnahmen zu einer hinreichenden und den Kapitaleinkünften ähnlichen Vollzugsgleichheit führen würde.

Trotz der weiter anhaltenden pandemischen Lage und der dadurch erneuten Durchführung der Diskussionsveranstaltung in hybrider Form, entstand eine gute Kommunikation zwischen den Teilnehmenden, die der Veranstaltung digital beiwohnten und dem Panel vor Ort.

Die Folien der Präsentation stehen Ihnen auf der Internetpräsenz des Lehrstuhls und der DVSt e.V. zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie die DVSt e.V. gerne per E-Mail (dvst@hhu.de) kontaktieren, sofern Sie Mitglied werden wollen oder eine Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, um auch über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden.

Bericht: Constanze Schwager-Wehming